

Was wir meinen

Johann Brazda*

Braucht Kooperation Sanktion?

<https://doi.org/10.1515/zfgg-2019-0007>

Die Genossenschaft als originärer Unternehmungstyp mit seiner Doppelnatur war stets Erkenntnisobjekt interdisziplinärer Forschung und damit auch empfänglich für neue Forschungsansätze, sowohl in der Betriebswirtschaftslehre als auch in den Sozialwissenschaften. Jeder neue Ansatz sollte deshalb für einen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Genossenschaftswissenschaft einer Überprüfung unterzogen werden. Große Erfolge sind hier in den letzten Jahrzehnten vor allem durch die Kritik am vereinfachten Menschenbild des „Homo Economicus“ in der klassischen Ökonomie erzielt worden, wobei die Hinterfragung der Fiktion eines rationalen, seinen Eigennutz maximierenden, frei von Emotionen und keine Fehler in der Informationsaufnahme und -verarbeitung machenden Wesens im Vordergrund stand und steht. Dies zeigen auch die Beispiele Spieltheorie oder Institutionenökonomie.

In diese Tradition reiht sich nun nahtlos der aktuelle Ansatz einer Verhaltensökonomie ein, mit der ein realistischeres Erklärungsmodell des Menschen in den Fokus gestellt wird. Hier werden Forschungsfelder wie Altruismus, Fairness und Reziprozität bearbeitet, mit denen auch der Genossenschaftswissenschaftler weitgehend vertraut ist. Die Ausgangshypothese der Verhaltensökonomie ist, dass Menschen nicht bloß eigennützig handeln, sondern immer auch in ihren Entscheidungen die Situation des anderen ins Kalkül ziehen. Analytisch kommt dabei das gegenwärtig rasch wachsende Feld der experimentellen Wirtschaftsforschung zum Einsatz, wobei man mit einfachen Experimenten bald erkannt hat, dass bei den einfachsten zwischenmenschlichen Transaktionen Gefühle genauso wichtig sind wie Logik und Eigennutz.

Verhaltensökonomien erforschen mit derartigen Experimenten die Mechanismen, die unserem sozialen und wirtschaftlichen Leben zugrunde liegen. Eigentlich wäre es hier auch zu erwarten, dass sich Schnittstellen mit und für die Genossenschaftswissenschaft auf tun könnten.

*Kontaktperson: Prof. Dr. Johann Brazda, Institut für Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien, Wasagasse 12/2/1, A-1090 Wien, Tel. +43 1 4277 38255;
E-Mail: johann.brazda@univie.ac.at

Versuchen wir nun diesem Anspruch mit einem bewährten und an verschiedenen Orten hundertfach wiederholten Experiment, dem Gemeinwohlspiel, nachzugehen. Ernst Fehr, ein weltweit führender Verhaltensökonom und Mitbegründer der Neuroökonomie hatte sich diesem Thema auf der IGT 2012 in Wien angenommen und präsentierte dort seine Interpretation des Gemeinwohlspiels.

Dabei bilden vier Personen eine Gruppe. Der Versuchsleiter gibt jedem 20 Euro und die Teilnehmenden entscheiden unabhängig voneinander wie viel sie davon in eine Gemeinschaftskasse einzahlen wollen. Der Versuchsleiter verdoppelt in der Folge die eingezahlte Geldsumme und verteilt diese zu gleichen Teilen an die vier Personen, unabhängig davon, wie viel jede ursprünglich beigetragen hat.

Wenn jeder Teilnehmer seine 20 Euro in die Kasse legt, dann verdoppeln alle ihr Kapital, d. h. Kooperation ist also höchst einträglich. Allerdings gibt es die starke Verlockung, einen Teil des eigenen Beitrags zurückzuhalten. Der reine Eigennutz würde jedem Spieler sogar vorgeben, gar nichts bei zu steuern: denn von jedem Euro, den er investiert, erhält er lediglich die Hälfte zurück (das Geld wird vom Versuchsleiter verdoppelt und anschließend durch vier geteilt). Der Versuchsleiter macht das allen Spielern klar, indem er sie ausrechnen lässt, wie viel jeder erhält, wenn beispielsweise die Person W 10 Euro beisteuert, Person X und Y je 5 Euro, und die Person Z überhaupt nichts einzahlt. Nach dieser Vorbereitungsphase wird das Spiel durchgeführt. Wenn jeder Spieler die eigennützige rationale Strategie verfolgt, die Ökonomen vorhersagen, würde keiner etwas investieren und niemand mit mehr als den ursprünglichen 20 Euro aussteigen. Wie die empirischen Ergebnisse zeigen, verhalten sich die meisten Teilnehmer aber völlig anders: Viele investieren nämlich zumindest die Hälfte ihres Kapitals.

Wenn dieselbe Gruppe das Spiel zehn Runden lang wiederholt, werden die Spieler anfangs wiederum ungefähr die Hälfte ihres Startkapitals einzahlen. In den Schlussrunden investieren die meisten aber gar nichts mehr. Dieser rapide Abstieg von einem ursprünglich hohen Niveau an Kooperation wurde oft als Lernprozess interpretiert. Die Spieler lernen egoistisches Verhalten durch eine Reihe enttäuschender Erfahrungen. Aber diese Erklärung trifft nicht zu, da weitere Experimente gezeigt haben, dass die meisten Spieler, sobald sie sich in einer neuen Gruppe mit anderen Mitspielern wiederfinden, neuerlich bereit sind hohe Beiträge in die Gemeinschaftskasse einzuzahlen.

Fassen wir also nun zusammen: Am Anfang des Spiels sind viele noch optimistisch und agieren kooperativ. Mit der Zeit realisieren sie aber, dass es

viele Trittbrettfahrer gibt. Dieses Erlebnis veranlasst sie nun sich nicht mehr kooperativ zu verhalten.

Interessant wird das Gemeinwohlspiel, wenn außerdem die Möglichkeit eingeführt wird, die Mitspieler bestrafen zu können. In solchen Spielen können die Teilnehmer den anderen nach jeder Runde eine Geldbuße aufbürden. Den Geldbetrag erhalten aber nicht sie selbst, sondern der Versuchsleiter. Jemanden anderen zu strafen, erhöht also nicht das eigene Einkommen, sondern kostet den Bestrafenden sogar etwas. Wenn also zum Beispiel X entscheidet, dass Z eine Strafe von einem Euro zahlen muss, so kostet ihm das selbst 30 Cent. Sowohl der Euro als auch die 30 Cent gehen an den Versuchsleiter.

Von einem eigennützigen Standpunkt aus lässt sich die Strafe also nicht rechtfertigen, denn X verringert sein Kapital, ohne dafür etwas zu gewinnen. Trotzdem erweisen sich die meisten Spieler als äußerst willig, ja geradezu darauf versessen, Strafen an jene Mitspieler auszuteilen, die mit ihren Beiträgen zurückliegen. Jeder Teilnehmer scheint damit zu rechnen, für geringe Einsätze in die Gemeinschaftskasse bestraft zu werden. Selbst in einem Einrundenspiel kommt es daher zu mehr Kooperation als sonst. Wenn das Spiel für eine gewisse, vorher verkündete Zahl von Runden wiederholt wird, nimmt die Bereitschaft zu kooperieren zu. So wachsen die Beiträge für die Gemeinschaftskasse stetig an. In den letzten Runden investieren mehr als 80 Prozent der Spieler ihr gesamtes Kapital: dies ist ein erstaunlicher Unterschied zu den Spielen ohne Bestrafung.

Es kommt aber noch überraschender. In einem wiederholten Spiel lässt sich die Bestrafung von Mitspielern als eine im wohlverstandenen Eigeninteresse liegende Investition in deren Erziehung interpretieren. Trittbrettfahrer werden also dazu gebracht, zum Gruppenwohl beizutragen. Die so entstandenen Kosten für jene Person, die die Strafe verhängt, können sich auf diese Art langfristig bezahlt machen. In einer weiteren Variante des Gemeinwohlspiels konnte aber gezeigt werden, dass dieser ökonomische Aspekt nur eine sekundäre Rolle spielt. Dabei werden einige Gruppen von jeweils vier Spielern versammelt, und nach jeder Runde werden die Gruppen neu gebildet, sodass nie zwei Teilnehmer mehr als einmal aufeinandertreffen. An der Bereitschaft zu bestrafen ändert sich allerdings nichts, genauso wenig wie am hohen Niveau der Beiträge. Trittbrettfahrer werden ebenfalls streng bestraft wie vorher. Die Investitionen in die Gemeinschaftskasse sind von der ersten Runde an hoch und steigen im Verlauf des Spiels noch weiter an.

Dieses Resultat ist erstaunlich, da der Gewinn durch Erziehung nun eliminiert worden ist. Die bestrafte Person wird zwar in den folgenden Runden ihren Beitrag zumeist erhöhen, dies kann der bestrafte Person aber niemals zugute-

kommen. Dennoch sind viele Spieler regelrecht darauf erpicht, die Trittbrettfahrer zu bestrafen. Die Teilnehmer verspüren eine nahezu elementare Freude, es jemanden anderen heimzuzahlen. Sie scheinen weit mehr an persönlicher Rache interessiert zu sein als an einer Steigerung ihres eigenen wirtschaftlichen Erfolgs.

Es stellt sich nun die Frage, weshalb so viele Spieler willens sind, Kosten zu übernehmen, um die Trittbrettfahrer zu bestrafen. Mit weiteren Experimenten konnte nun gezeigt werden, wo die Vorteile liegen könnten. In diesen Versuchen sind Gruppen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die bereit sind andere zu bestrafen, besser im Stande Krisen, die den Fortbestand der Gruppe bedrohen, wie zum Beispiel kriegerische Auseinandersetzungen, Epidemien oder Hungersnöte, zu überleben. In solchen Situationen sollte eigentlich die Zusammenarbeit zwischen eigennützigen Individuen zusammenbrechen, weil weitere Wechselwirkungen innerhalb der Gruppe weniger wahrscheinlich sind. Doch durch die drohenden Strafen werden die eigennützigen Gruppenmitglieder vielmehr zur Zusammenarbeit bereit sein.

Fassen wir also zusammen. In den meisten Gruppen erwarten die Mitglieder Fairness und Solidarität. Es sind also letztendlich moralische Richtlinien, die einen wesentlichen Teil kooperativen Verhaltens bestimmen.

Doch sind die Ergebnisse dieser Experimente auch auf die Genossenschaftswissenschaft übertragbar? Beispielhaft soll in diesem Zusammenhang auf die immer stärker um sich greifende Entfremdung der Mitglieder und die daraus resultierende Apathie gegenüber dem internen Geschehen der Genossenschaft, insbesondere den demokratischen Willensbildungsprozess betreffend, eingegangen werden. Kann es in einer derartigen Konstellation durch den Einsatz von Sanktionen eine Verhaltensänderung initiiert werden? Dazu ein historischer und ein juristischer Beleg.

Sieht man sich die Satzung des ersten Erfolgsmodells einer Genossenschaft, der Genossenschaft der Redlichen Pioniere von Rochdale (1844), etwas genauer an, dann findet man an ihrem Ende eine Liste über Geldbußen, zu denen man bei unkooperativen Verhalten sanktioniert werden konnte. Hier war für jedes unentschuldigte Fernbleiben eine Geldstrafe von 2 Shilling 6 Pence für Revisoren, 1 Shilling für Verkäufer und Kassier, für die Verspätung eines Vorstandsmitglieds eine solche von 3 Pence und allgemein für eine Übertretung der Satzung 10 Shilling vorgesehen. Wären derartige Sanktionsmöglichkeiten auch in der heutigen Zeit umsetzbar und durch die geltenden Rechtsgrundlagen gedeckt?

Nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetzkommentar können genossenschaftsinterne Strafen bei einem Fehlverhalten eines Mitglieds bzw. der

Nichterfüllung seiner Pflichten Gegenstand fakultativer Satzungsbestimmungen sein. Und auch in Deutschland können sich Mitglieder aufgrund ihrer Satzungsautonomie selbst in die Pflicht nehmen und in der Satzung Regeln für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderer Leistungen der Genossenschaften oder zur Leistung von Sachen und Diensten verordnen.